

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus einem Teilbereich des Bebauungsplans „SO Universität Spitzberg, Gmkg. Nikola“ durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau in den Inn – Einleitungsstelle 55

hier: öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen

Die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 15 WHG) für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus einem Teilbereich des Bebauungsplans „SO Universität Spitzberg“ in den Inn (Einleitungsstelle 55) beantragt.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist ein Benutzungstatbestand im Sinne des WHG, der einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§§ 10,12,15 WHG).

Mit Bescheid der Stadt Passau vom 30.06.2015 wurde das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in verschiedene Gewässer genehmigt. Diese Genehmigung endet zum 31.12.2034. In den Regenwasserkanal, der über die Einleitungsstelle 55 in den Inn mündet, soll nun zusätzlich ein Teil des gesammelten Niederschlagswassers aus einem Teilbereich des Bebauungsplans „SO Universität Spitzberg“ eingeleitet werden. Mit den vorliegenden Antragsunterlagen wird die dahingehende Änderung der bestehenden Genehmigung beantragt.

Die Planunterlagen, aus denen nähere Details ersichtlich sind, werden ab dem 06.04.2023 für die Dauer von einem Monat (bis einschließlich 05.05.2023) in der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Passau, Rathausplatz 2, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Passau erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

2. Werden gegen das beantragte Vorhaben Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten zu dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Die für das Auslegungsverfahren maßgeblichen Unterlagen können auch für den o.g. Zeitraum der Auslegung auf folgender Internetseite der Stadt Passau abgerufen werden: <http://www.passau.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen.aspx>
Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich sind (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Passau, den 17.03.2023

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister